

# Fingerzeig

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Hochparterre : Zeitschrift für Architektur und Design**

Band (Jahr): **3 (1990)**

Heft 8-9

PDF erstellt am: **06.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



# SG-Kantonsgericht: Verschandelung verhindert

**Aufatmen in Architektenkreisen: In einem Pionierentscheid hat das St. Galler Kantonsgericht die Urheberrechtsklage des ehemaligen ETH-Professors Walter Custer geschützt.**

Custer hatte sich gegen die Verschandelung seines 1960 gebauten Sekundarschulhauses «Burgerau» in Rapperswil SG durch ein wenig Rücksicht zeigendes Umbauprojekt gewehrt («Hochparterre» hat bereits auf weitere vergleichbare Beispiele aufmerksam gemacht). Der Custer-Bau, Paradebeispiel eines luftig-kühlen Funktionalismus und wegen seiner klaren Formensprache gelobt, sollte anstelle des Flach- ein Giebeldach erhalten. Ausserdem drohte eine Verkleinerung der Aussenwände – fraglos eine weitgehende Zerstörung des Baus. Dies gab sogar der Anwalt der Sekundarschulgemeinde zu – und leitete daraus ab, dass der Schöpfer deshalb auch keine urheberrechtlichen Ansprüche mehr geltend machen könne. Dies sei nur bei einer «Bearbeitung», nicht jedoch bei einer «freien Benutzung» des Originals zulässig.

Dieser Argumentation, die wohl bei Werken aus Litera-

tur und Musik sinnvoll ist, wo das Original auf jeden Fall bestehen bleibt, kaum aber bei den Unikaten der Architektur, folgte das Kantonsgericht nicht. Dies wäre denn auch einem Freipass für die Verunstaltung zahlreicher öffentlicher Zeugen der Baukultur der heute (noch) wenig geschätzten fünfziger und sechziger Jahre gleichgekommen. Das St. Galler Urteil lehrt Respekt vor dem architektonischen Erbe, auch wenn dieses nicht gerade Konjunktur hat. Den Richtern erleichterte der Umstand den Entscheid, dass mehrere Alternativvorschläge für den Umbau vorlagen und es um keine allzu grosse Bau- summe (gut 1 Million Franken) ging.

Dass die Interessenabwägung zwischen dem Verfügungsrecht der Schule und dem Persönlichkeitsrecht des Schöpfers zugunsten der Architektur ausfiel, freut auch den St. Galler Heimatschutz, der gegen den umstrittenen Umbau in der Rosenstadt ebenfalls Einsprache erhoben hatte. Noch offen ist, ob im Rapperswiler Schulhausstreit auch noch das Bundesgericht bemüht wird. Das Urteil folgt erst, «HP» bleibt am Ball.

RALPH HUG ■



FOTO: WERNER PETER

# FINGERZEIG

## Mehrwerte für schwache Nutzungen

Planungsentscheide sind für die betroffenen Grundeigentümer oft schicksalhaft; entweder werden Vermögenseinbusen ausgelöst, die in grossem Ausmass einfach wehrlos hingenommen werden müssen, oder – und davon soll hier die Rede sein – es werden Mehrwerte geschaffen, die sich auf keinerlei Leistungen des Eigentümers abstützen. Dies ist ungerecht; deshalb hat auch der Bund immerhin schon vor zehn Jahren die Kantone verpflichtet, den Vor- und Nachteilsausgleich gesetzlich zu regeln, was indessen fast in der ganzen Schweiz unterblieb.

Die bessere Lage erzielt den höheren Bodenpreis. Das wirtschaftlich stärkere Unternehmen, der einkommensstärkere Bewohner kann sich die bessere Lage leisten. Die wirtschaftlich Schwächeren werden verdrängt. So entmischt sich die Stadt. Wenn für eine gesunde Verflechtung ökonomisch starker und schwacher Nutzungen nichts unternommen wird, verliert die Stadt das, was sie kennzeichnet und was wir schätzen: die lebendige Vielfalt, die wir als Heimat empfinden.

Dort, wo durch Raumplanungsentscheide eine Steigerung

des Bodenpreises ausgelöst wird, bietet sich in der Praxis oft die Gelegenheit, solche Planungsmehrwerte umzulagern und an Nutzungen zu binden, die im Interesse einer gesunden Stadtentwicklung liegen. Entscheide, die für den Eigentümer günstig und von ihm gewünscht werden, können in solchen Fällen sehr wohl davon abhängig gemacht werden, dass der Grundeigentümer einen Teil des Planungsmehrwerts Nutzungen zukommen lässt, für die der betreffende Standort sonst zu teuer ist.

Welche sind nun solche ökonomisch schwachen Nutzungen, die hier im Vordergrund stehen?

- Wohnungen auf verbilligtem Land.
- Handwerk und lokales Gewerbe.
- Räume für kulturelle Zwecke.
- Zusätzliche Flächen für den ökologischen Ausgleich
- Finanzierung der Detailerschliessung mit öffentlichem Verkehr des betreffenden Gebiets.

Je nach Gebiet und ökonomischen Randbedingungen wird das Schwergewicht anders gelegt werden müssen. Auch ist es leichter, bei grösseren Vorhaben die Planungsmehrwerte umzulegen als in Gebieten mit vielen Eigentümern, von denen manche gar nicht an einer Aufwertung interessiert sind. Damit die Mehrwertumlagerung und -bindung nicht auf jene Fälle beschränkt bleibt, bei denen die Aufwertungsinteressen klar zutage treten, braucht es eine gesetzliche Regelung zur Milderung der Ungerechtigkeit des Bodenrechts.

Bis es soweit ist, sollte jede Möglichkeit ergriffen werden, Planungsmehrwerte dort, wo sie entstehen, umzulegen und für eine ausgewogene Stadtentwicklung an Ort und Stelle nutzbar zu machen. Gelegenheiten dazu gibt es; sie aufzuspielen und zu nutzen ist Aufgabe von Planern und Behörden.

MARTIN STEIGER

Martin Steiger ist Planer/Architekt in Zürich und Mitinhaber der Firma Planpartner.



FOTO: RALPH HUG